

XVIII. Öffentliche Sicherheit.

A. Die k. k. Civil-Sicherheitswache.

Der Wiener Polizeirayon, welcher sich auf das gesammte erweiterte Gebiet der Stadt Wien und zwei benachbarte Gemeinden (Floridsdorf und Groß-Zedlersdorf) erstreckt, umfaßt ein Gebiet von 19.392 ha, in welchem bei der Volkszählung vom 31. December 1890: 30.398 Gebäude mit 1,391.972 Bewohnern, darunter 22.651 Militärpersonen, gezählt wurden.

In dem Verhältnisse der Gemeinde zur k. k. Civil-Sicherheitswache ist im Laufe der Berichtsperiode keine Veränderung eingetreten.

Der systemisirte Stand der k. k. Civil-Sicherheitswache wies im Jahre 1899 3050 Stellen auf; hievon entfallen 39 auf Beamte, 247 auf Inspectoren und 2764 auf Wachmänner.

Über die Anzeigen mehrerer Bezirksvorsteher, betreffend die unzulängliche Anzahl der k. k. Sicherheitswache hat der Magistrat mit Bericht vom 16. März 1899, Z. 96.767, die k. k. n.-ö. Statthalterei auf diesen Übelstand aufmerksam gemacht und um Abhilfe durch Vermehrung der k. k. Sicherheitswache erjucht.

Über einen in der Gemeinderathssitzung vom 10. Februar 1899 eingebrachten Antrag, betreffend die Gefährdung der Sicherheit der Passanten durch Fuhrwerk und die um sich greifende Bettelplage wurde von der k. k. Polizeidirection mittels Zuschrift bekanntgegeben, daß sie sich veranlaßt gesehen habe, durch eine versuchsweise Änderung in der Verwendung der Sicherheitswache wenigstens die wichtigsten Straßenkreuzungspunkte der Inneren Stadt einer zeitweilig durch berittene Wache verstärkten Überwachung zu unterstellen; auch seien der Wache sowohl hinsichtlich des Fahrverkehrs, als hinsichtlich des Bettels die bestehenden Instructionen neuerlich eingeschärft worden.

In Erwiderung einer Zuschrift, betreffend eine in der Gemeinderathssitzung vom 16. Juni 1899 eingebrachte Interpellation wegen Überwachung des Hernalscher Gürtels wurde von Seite der k. k. Polizeidirection mitgetheilt, daß das k. k. Polizei-Bezirkscommissariat Hernals angewiesen wurde, die gerügten Übelstände nach Möglichkeit abzustellen; bei dem gegenwärtigen Stande der k. k. Sicherheitswache sei es nicht möglich, eine Vermehrung derselben in Hernals durchzuführen, doch werde bei einer eventuell eintretenden Vermehrung auf den Bezirk Hernals gewiß in einer den dortigen Verhältnissen entsprechenden Weise Bedacht genommen werden.

Nach dem Gemeindestatute hat die Gemeinde für jene Localpolizeianstalten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden, zu dem für das Gemeindegebiet sich ergebenden Polizeiaufwand einen jährlichen Pauschalbeitrag von 500.000 fl. an den Staatsschatz zu leisten.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 17. October 1899 wurde der k. k. Polizeidirection ein Beitrag von 2000 fl. übermittelt, zum Zwecke der Vertheilung desselben

an diejenigen Organe der k. k. Sicherheitswache, welche sich im Jahre 1898 im öffentlichen Rettungsdienste besonders hervorgethan haben.

Bezüglich der Verhandlungen wegen der im städtischen Polizeigefangenhaus im VI. Bezirke für Zwecke der Gerichts- und Staatspolizei verwendeten Localitäten wird hier auf die im Abschnitte IX, Seite 66 dieses Berichtes gemachten Angaben verwiesen.

B. Schubangelegenheiten.

Die Bestimmungen über die polizeiliche Abhiebung und Abschaffung wurden im XVIII. Abschnitte des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1894—1896 eingehend besprochen, daher auf die dort gemachten Bemerkungen verwiesen werden kann.

Im Jahre 1899 wurden 6364 Personen abgeschoben, 2717 Personen durchgeschoben und 533 Personen zugehoben. Die Gesamtzahl der vom Magistrate behandelten Schöblinge betrug daher 9614.

Als Ursachen der Abhiebung waren zu verzeichnen: Ausweis- und Bestimmungslosigkeit bei 3958, Landstreicherei und Betteln aus Arbeitsfurch bei 637, Prostitution bei 36, Gefährdung der Sicherheit der Person oder des Eigenthums nach Austritt aus der Straf- oder Zwangshaft bei 587, Übertretung des Verbotes der Rückkehr bei 1113 und sonstige Anlässe bei 33 Personen.

Nähere Angaben über das Geschlecht, das Alter und den Familienstand, sowie über die Herkunft und den Bestimmungsort der Schöblinge sind im Abschnitte „Öffentliche Sicherheit“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Auf Grund des Statthaltereie-Erlasses vom 16. April 1890, Z. 66.890, womit den niederösterreichischen Gemeinden zur Pflicht gemacht worden ist, Corrigenden im Alter von unter 14 Jahren aus Gründen der Sittlichkeit und Erziehung nicht im Schubwege, sondern mittels eigener, verlässlicher und in jeder Hinsicht vorwurfsfreier Begleiter in die jeweiligen Besserungsanstalten zu überstellen, wurden von der Gemeinde Wien als Schubstation im Berichtsjahre 59 Knaben und 21 Mädchen an die Landesbesserungsanstalten: Eggenburg und Korneuburg in Niederösterreich, Messendorf und Lankowitz in Steiermark, Brünn und Neutitschein in Mähren, Kostenblatt und Grulich in Böhmen überstellt. Von diesen Kindern waren 19 Knaben und 6 Mädchen in Wien heimatberechtigt.

Die Zahl der Localarrestanten, zu welchen die von den k. k. Polizeibehörden wegen Subsistenz- und Ausweislosigkeit, sowie wegen zweifelhaften Heimatrechtes in interimistische Obforge der Gemeinde gegebenen Personen gehören, und welchen vor allem die zugehobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung gezählt werden müssen, betrug im Jahre 1899: 811.

Zu Ausführung des gegen die zunehmende sittliche Verwahrlosung und Verrohung der heranwachsenden Jugend gerichteten Statthaltereie-Erlasses vom 3. Mai 1897, Z. 31.254, werden Corrigenden, subsistenz- und mittellose Personen, endlich Individuen, welche eine aus der politischen Verwaltung herrührende Arreststrafe verbüßen — im Alter von unter 18 Jahren — in gemeinschaftlicher Verwahrung, jedoch abgeondert von den übrigen detinirten Personen angehalten.